

**Notenaustausch****vom 15. Januar/28. Mai 1991 zwischen der Schweiz und Algerien  
über die gegenseitige Visumbefreiung  
bestimmter Angehöriger des andern Staates**

In Kraft getreten am 28. Mai 1991

---

*Übersetzung<sup>1</sup>*

Schweizerische Botschaft

Algier, den 28. Mai 1991

An das Ministerium  
für auswärtige Angelegenheiten  
der Demokratischen Volksrepublik Algerien

Algier

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Note des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Algerien Nr. 136 vom 15. Januar 1991, die folgenden Wortlaut hat:

«Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Algerien beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft in Algier unter Bezugnahme auf die Gespräche betreffend die Einführung der Visumpflicht am 1. Januar 1991 zwischen Algerien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie auf die einvernehmlich festgelegten Befreiungen von der Visumpflicht nachstehende Bestimmungen in Erinnerung zu rufen:

*1. Die Visumpflicht gilt nicht für:*

- algerische Staatsangehörige, die eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen;
- algerische Staatsangehörige, die als Besatzungsmitglieder eines algerischen Luftverkehrsunternehmens ihren Dienst ausüben;
- Inhaber eines algerischen Diplomaten- oder Dienstpasses;
- algerische Staatsangehörige, die Inhaber einer gültigen, vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte, Bescheinigung oder Identitätskarte sind.

*2. Die Visumpflicht gilt nicht für:*

- schweizerische Staatsangehörige, die eine gültige Anwesenheitsbewilligung besitzen;

AS 1991 1890

<sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

- schweizerische Staatsangehörige, die als Besatzungsmitglieder eines schweizerischen Luftverkehrsunternehmens ihren Dienst ausüben;
- Inhaber eines schweizerischen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses;
- schweizerische Staatsangehörige, die Inhaber einer gültigen, vom algerischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Identitätskarte sind.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Algerien bittet die Botschaft, ihm ihr Einverständnis mit den vorerwähnten Bestimmungen mitzuteilen, und benützt auch diesen Anlass, um sie seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

In Beantwortung seiner Note beehrt sich die Botschaft, das Ministerium davon zu unterrichten, dass die – ebenfalls auf das Fürstentum Liechtenstein anwendbaren – vorerwähnten Bestimmungen die Zustimmung der schweizerischen Behörden gefunden haben. Damit stellen die Note des Ministeriums vom 15. Januar 1991 und die vorliegende Note der Botschaft ein Abkommen zwischen den beiden Regierungen dar.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlass, um das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Algerien ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.